

# Besteuerung von Investmentfonds in Österreich

*Nora Engel-Kazemi/Elke Teubenbacher*

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Steuerlicher Fondsbegriff**
  - 2.1. Überleitung vom aufsichtsrechtlichen Fondsbegriff
  - 2.2. Transparenzprinzip und seine Durchbrechungen
  - 2.3. Meldefonds
    - 2.3.1. Der Weg zum Meldefonds
    - 2.3.2. Einmeldung von Fondsdaten
  - 2.4. Nicht-Meldefonds
- 3. Steuertatbestände für in Österreich ansässige Anleger**
  - 3.1. Ausschüttung
    - 3.1.1. Umfang der Ausschüttung für Fonds, die Einkünfte iSd § 27 EStG erzielen
    - 3.1.2. Umfang der Ausschüttung für Fonds, die andere Einkünfte iSd EStG erzielen
    - 3.1.3. Ausschüttungsreihenfolge
    - 3.1.4. Meldung der Ausschüttung
  - 3.2. Ausschüttungsgleiche Erträge
    - 3.2.1. Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge für Fonds, die Einkünfte iSd § 27 EStG erzielen
    - 3.2.2. Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge für Fonds, die andere Einkünfte iSd EStG erzielen
    - 3.2.3. Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge
    - 3.2.4. Pauschale ausschüttungsgleiche Erträge bei Nicht-Meldefonds
  - 3.3. Veräußerung von Fondsanteilen
    - 3.3.1. Unterscheidung zwischen Alt- und Neubestand im Privatvermögen
    - 3.3.2. Besonderheiten im Betriebsvermögen
  - 3.4. Tabellarische Übersicht für in Österreich ansässige Anleger
    - 3.4.1. Privatpersonen
    - 3.4.2. Eigennützige Privatstiftungen

- 3.4.3. Natürliche Personen mit Betriebsvermögen
- 3.4.4. Kapitalgesellschaften
- 3.5. Veröffentlichung der Steuerdaten (Steuerliche Behandlung)
- 4. Sonderthemen**
  - 4.1. Steuerliche Abgrenzung zwischen Fonds und Zertifikat
  - 4.2. Ertragsausgleich
  - 4.3. Berücksichtigung von Quellensteuern auf ausländische Dividenden
  - 4.4. Dachfondsbesteuerung
  - 4.5. Selbstnachweis ausschüttungsgleicher Erträge
  - 4.6. Steuerliche Behandlung von Kapitalmaßnahmen bei Fonds
  - 4.7. Beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen
    - 4.7.1. Meldung der KEST gem § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG
    - 4.7.2. Automatischer Informationsaustausch

# 1. Rechtliche Grundlagen

Das österreichische Investmentfondsgesetz wurde erstmals im Jahr 1963<sup>1</sup> verlautbart und umfasste damals 22 Paragraphen, welche sich bis dato beinahe verzehnfacht haben. Bis hin zur Implementierung des AIFMG<sup>2</sup> wurde das InvFG mehrfach novelliert. Die steuerlichen Bestimmungen der §§ 40–42 InvFG 1993<sup>3</sup> finden sich nunmehr nach Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung<sup>4</sup> und Einarbeitung des AIFMG in neu gestalteter Form in den §§ 186 ff des InvFG 2011.<sup>5</sup> Die lange erwarteten und an die aktuelle Rechtslage angepassten Investmentfondsrichtlinien 2018 (**InvFR 2018**) werden ebenfalls in diesem Beitrag behandelt. Die InvFR 2018 stellen grundsätzlich die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen seit der Veröffentlichung am 19.7.2018 dar, allerdings sind Änderungen in der Art der Ergebnisermittlung auf Ebene des Fonds erstmals für Fondsgeschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen, sofern sich die Änderung nicht auf Grund einer unmittelbaren gesetzlichen Änderung ergibt. In welcher Form und zu welchen Fristen die steuerlichen Daten zu Fonds an die Meldestelle (**OeKB**) übermittelt werden müssen, regelt die Fonds-Melde-Verordnung 2015 (**FMV 2015**),<sup>6</sup> die für Steuermeldungen von Fondsdaten seit dem 6.6.2016 gilt.

Wie in weiterer Folge erläutert, stellt ein Investmentfonds kein eigenes Steuersubjekt dar. Daher sind für die Fondsbesteuerung auf Anteilhaberebene die steuerlichen Bestimmungen des EStG 1988<sup>7</sup> und KStG 1988<sup>8</sup> maßgeblich. Relevante Passagen aus dem Jahressteuergesetz 2018 (BGBl I 2018/62) sind in diesem Beitrag entsprechend berücksichtigt.

Nach dem Auslaufen des EU-Quellensteuergesetzes zum 31.12.2016 unterbleibt für in Österreich beschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen aus der EU die Erhebung einer EU-Quellensteuer. An dessen stelle trat ein automatischer Informationsaustausch (**GMSG**)<sup>9</sup> mit sämtlichen EU-Staaten sowie einer Reihe von Drittstaaten. Die beschränkte Steuerpflicht auf inländische Zinsen gem § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG für nicht in Österreich ansässige natürliche Personen gilt weiter, jedoch besteht die Möglichkeit, sich durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung eines am automatischen Informationsaustauschs teilnehmenden Staates, vom KEST-Abzug befreien zu lassen.

1 BGBl 1963/192.

2 BGBl I 2013/135; BGBl I 2014/70.

3 BGBl 1993/532.

4 BGBl I 2010/111.

5 BGBl I 2011/77 idF BGBl I 2018/67.

6 BGBl II 2015/167 idF BGBl II 2016/305.

7 BGBl 1988/400 idF BGBl I 2018/16.

8 BGBl 1988/401 idF BGBl I 2017/142.

9 BGBl I 2015/116 idF BGBl I 2018/62.

## 2. Steuerlicher Fondsbegriff

### 2.1. Überleitung vom aufsichtsrechtlichen Fondsbegriff

Der steuerliche Begriff des (Investment-)Fonds knüpft an seine aufsichtsrechtliche Definition an, wie ihn *Blum/Pinetz* in ihrem Beitrag, „Anwendungsbereich der reformierten Kapitalanlagefondsbesteuerung“, in diesem Band im Detail beschreiben und wie die folgende Tabelle zusammenfassend zeigt:

Inländischer Fonds gemäß § 186 Abs 1 Z 1 und 2 InvFG	Ausländischer Fonds gemäß § 188 Abs 1 Z 1 bis 3 InvFG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• OGAW<sup>10</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OGAW</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AIF<sup>11</sup> iSd InvFG (Spezialfonds, Andere Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• AIF iSd AIFMG (ausgenommen AIF in Immobilien)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AIF iSd AIFMG (ausgenommen AIF in Immobilien)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• –</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• risikogestrente, niedrigbesteuerte Organismen</li> </ul>

Tab 1: Steuerlicher Fondsbegriff

Der steuerliche Fondsbegriff für **inländische Fonds** ist in § 186 Abs 1 Z 1 und 2 InvFG mit Verweis auf das Aufsichtsrecht normiert:

- Kapitalanlagefonds, einschließlich eines Gebildes, das eine Bewilligung gemäß § 50 benötigt,<sup>12</sup> oder
- Alternativer Investmentfonds (AIF) iSd AIFMG, dessen Herkunftsmitgliedstaat Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien iSd AIFMG.

Der Begriff Kapitalanlagefonds umfasst gem § 3 Abs 2 Z 19 InvFG inländische OGAW in der Form eines Sondervermögens und inländische AIF iSd InvFG,<sup>13</sup> die als Sondervermögen gebildet und bewilligt werden (Spezialfonds, Andere Sondervermögen, Pensionsinvestmentfonds).<sup>14</sup> Ein inländischer Kapitalanlagefonds veranlagt nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach Maßgabe der §§ 66 ff InvFG in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen, zerfällt in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile und steht im Miteigentum der Anteilinhaber.<sup>15</sup>

10 OGAW steht gem § 2 Abs 2 InvFG als Abkürzung für Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren.

11 AIF ist die Abkürzung für Alternativer Investmentfonds.

12 Vgl § 186 Abs 1 Z 1 InvFG 2011 idF BGBl I 2018/67.

13 Vgl § 3 Abs 2 Z 31 iVm §§ 163 bis 174 InvFG.

14 Vgl dazu den abweichenden Begriff des Investmentfonds: Gemäß § 3 Abs 2 Z 30 InvFG gelten sämtliche OGAW (auch solche, die nicht als Sondervermögen aufgelegt wurden, zB Luxemburgische SICAV) sowie als Sondervermögen bewilligte AIF iSd InvFG als Investmentfonds.

15 § 46 Abs 1 bzw 3. Teil 1. Hauptstück InvFG.

Ein AIF iSd AIFMG ist im Gegensatz zu einem AIF iSd InvFG weder an eine Rechtsform<sup>16</sup> noch an bestimmte Veranlagungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gebunden. Als AIF gilt gem § 2 Abs 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der:

- von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient,<sup>17</sup> und
- keine Genehmigung gem Art 5 der RL 2009/65/EG benötigt.

Der **ausländische Fonds** ist in § 188 Abs 1 Z 1 bis 3 InvFG normiert und knüpft sowohl an das Aufsichtsrecht als auch an das Steuerrecht an. Als ausländische Kapitalanlagefonds gelten:

- OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-Richtlinie benötigen;<sup>18</sup>
- Alternative Investmentfonds iSd AIFMG, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien iSd AIFMG;
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer.
  - b) Die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer gem § 22 Abs 1 KStG, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist.
  - c) Der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

§ 188 Abs 1 Z 1 und 2 InvFG stellt eine steuerliche Gleichbehandlung in- und ausländischer Kapitalanlagefonds in Österreich sicher und verhindert eine Diskriminierung ausländischer Gebilde.<sup>19</sup> Auch niedrigbesteuerte, risikogestrene Organismen und Rechtsstrukturen gelten gem § 188 Abs 1 Z 3 InvFG als ausländische Kapitalanlagefonds und sind in die Fondsbesteuerung einzubeziehen. Da-

16 Vgl *Leitgeb/Strimitzer*, RdW 2013/516, AIFMG – ausgewählte aufsichts- und steuerrechtliche Aspekte 522 (522 f); *Pinetz*, Abgrenzungsfragen beim Begriff des „alternativen Investmentfonds“ aus steuerrechtlicher Perspektive, SWK 15/2014 708 (709) sowie den Beitrag von *Blum/Pinetz*, Anwendungsbereich der reformierten Kapitalanlagefondsbesteuerung, in diesem Band.

17 Eine weitere Präzisierung der Schlüsselbegriffe „Organismus für gemeinsame Anlagen“, „Kapitalbeschaffung“, „Anzahl der Anleger“ und „festgelegte Anlagestrategie“ wird in den Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 13.8.2013 (ESMA/2013/611) vorgenommen.

18 Vgl § 188 Abs 1 Z 1 InvFG 2011 idF BGBl I 2018/67.

19 Vgl zu unionsrechtlichen Bedenken insbesondere vor Inkrafttreten des AIFMG; *Marschner in Jakom*, EStG<sup>11</sup> § 27 Rz 97 mwN.

bei unterscheidet das Gesetz nicht, ob der ausländische Organismus in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen veranlagt und ob dieser mit dem inländischen Kapitalanlagefonds, insbesondere im Hinblick auf die in §§ 66 ff InvFG festgelegte Risikostreuung, vergleichbar ist.<sup>20</sup>

Neben der Abgrenzungsproblematik zu Zertifikaten, die bei ausländischen Kapitalanlagefonds neben AIF auch für risikogestrente Organismen zu beachten ist,<sup>21</sup> besteht in der Praxis weiters das Problem, dass ausländische AIF, sofern sie sich nicht offen in den Fondsbestimmungen, im Verkaufsprospekt etc als AIF bezeichnen, entweder nicht unmittelbar als solche erkannt werden bzw dass eine gesonderte Prüfung im Inland erforderlich wird.<sup>22</sup>

## 2.2. Transparenzprinzip und seine Durchbrechungen

Ziel des Transparenzprinzips ist eine Gleichbehandlung von Fonds iVz Direktanlagen. Dadurch soll bei Investition in einen Fonds keine höhere oder niedrigere steuerliche Belastung wie bei Investition in die Direktanlage entstehen.<sup>23</sup> Fonds in der Form eines Sondervermögens (inländische OGAW, AIF iSd InvFG) gelten in Österreich nicht als eigenes Steuersubjekt gem § 3 KStG.<sup>24</sup> Auch für AIF iSd AIFMG stellt § 186 Abs 7 InvFG klar, dass unabhängig von der Rechtsform als Personen- oder Kapitalgesellschaft steuerlich das Transparenzprinzip zur Anwendung kommt.<sup>25</sup> Dies führt unter anderem dazu, dass inländische AIF in der Rechtsform einer GmbH für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 21.7.2013 beginnen, nicht mehr körperschaftsteuerpflichtig sind, sondern die Gesellschafter ausschüttungsgleiche Erträge anzusetzen haben.<sup>26</sup> Für ausländische OGAW, AIF und Organismen gem § 188 Abs 1 Z 3 InvFG gilt das Transparenzprinzip sinngemäß.<sup>27</sup>

---

20 Vgl InvFR 2018 Rz 104 ff; *Kirchmayr/Finsterer/Hofstätter/Polivanova/Schuchter*, Handbuch Kapitalvermögen<sup>2</sup>, 128; aA *Adametz/Habersack/Schwarzinger*, Besteuerung von Investmentfonds, in *Kirchmayr/Mayr/Schlager* (Hrsg), Besteuerung von Kapitalvermögen (2011), 210; *Blum/Pinetz*, Besteuerung ausländischer Investmentfonds im AIFMG, RdW 2014/539 490 (495) sowie den Beitrag von *Blum/Pinetz*, Anwendungsbereich der reformierten Kapitalanlagefondsbesteuerung, in diesem Band.

21 Zur steuerlichen Abgrenzung zwischen Fonds und Zertifikat vgl Kapitel 4.1.

22 Vgl InvFR 2018 Rz 100 ff; *Petriz-Klar*, Zweifelsfragen zum AIFMG aus steuerlicher Sicht, SWI 2013, 535; *Pinetz*, Die Ausnahmebestimmungen vom AIF Begriff im Steuerrecht, SWK 301/2014, 1294 (1298) und Kapitel 4.1.

23 Vgl InvFR 2018 Rz 13; *Binder/Edlbacher/Grabenwarter*, Steuerberaterinformation<sup>15</sup> Rz 4009; *Edlbacher*, Die Besteuerung von Investmentfonds, in *Rasner/Strobach* (Hrsg), Handbuch der Kapitalertragsteuer (2013), 390 (393); *Edlbacher*, Besteuerung von Investmentfonds (2018), 32; InvFR 2018, Rz 13f.

24 Vgl *Macher*, Praxishandbuch Investmentfonds (2011), Rz 11/2 mwN; *Marschner*, Investmentfonds in Fallbeispielen<sup>3</sup> (2017) Rz 9; § 2 Abs 2 InvFG; § 163 Abs 1 InvFG, § 166 Abs 1 InvFG, § 168 Abs 1 InvFG.

25 Vgl dazu auch die europäischen Sonderformen eines AIF (Europäischer Risikokapitalfonds, Europäischer Fonds für Soziales Unternehmertum und ELTIF) in InvFR 2018 Rz 126 ff.

26 Vgl InvFR 2018 Rz 509 ff sowie den Beitrag von *Blum/Pinetz*, Anwendungsbereich der reformierten Kapitalanlagefondsbesteuerung, in diesem Band.

27 Vgl InvFR 2018 Rz 516 f, 519 ff; *Kirchmayr/Finsterer/Hofstätter/Polivanova/Schuchter*, Handbuch Kapitalvermögen<sup>2</sup>, 128.